

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 348.

Sonnabend den 14. December.

1850.

### Bekanntmachung.

Da der, in der zu dem Steuergesetze vom 29. August d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage zu Bezahlung des außerordentlichen Zuschlags zu der Gewerbe- und Personalsteuer nachgelassene verlängerte Termin mit dem 15. dieses Monats

seine Endschafft erreicht, so werden die Steuerpflichtigen, die sich mit gedachtem außerordentlichen Zuschlage zur Gewerbe- und Personalsteuer noch im Rückstande befinden, nochmals zur Berichtigung ihrer Steuerbeiträge hierdurch aufgefordert, indem nach Ablauf des obigen Termins sofort mit executivischen Zwangsmitteln begonnen werden muß.

Leipzig am 9. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Landtagsverhandlungen.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 12. December.

Ein Incidensfall machte die Verhandlungen der heutigen Sitzung sehr interessant. Unter den Registrandeneingängen befand sich nämlich eine Petition des Stadtrathscollegiums zu Leipzig um Intercession der Kammer bei der Staatsregierung, daß das gegen den Bürgermeister Koch daselbst wegen Nichterscheins in der Kammer eingeleitete Verfahren in der bisherigen Weise nicht fortgesetzt oder aber demselben für die Dauer des Landtags Urlaub ertheilt werden möge. In der Motivirung der Eingabe, welche in extenso zum Vortrage gelangte, wurde unter Anderem bemerkt, daß wenn es zu dem Aeußersten, zur Amtsentsetzung des genannten Bürgermeisters kommen sollte, das Stadtrathscollegium einen Verlust erleiden würde, welcher kaum zu ersetzen sein dürfte. Das Präsidium schlug sofortige Beschlussfassung über die Petition vor, während Kammerherr v. Friesen den Gegenantrag auf Ueberweisung der Eingabe an die erste Deputation stellte, damit der Kammer Gelegenheit geboten würde, auch in materieller Hinsicht über die obschwebende Frage sich auszusprechen. Gegen die letztere Ansicht erhob sich aber eine sehr lebhaftere Opposition. Generallieutenant v. Rositz-Wallwitz bedauert, daß der Stadtrath zu Leipzig überhaupt eine solche Petition eingereicht und eine solche Unkenntnis der Sachlage an den Tag gelegt habe. Derselbe besitze das Recht gar nicht, auf die Vertretung in der Kammer Verzicht zu leisten und bezwecke die Petition nur, dem Bürgermeister Koch eine neue Frist zu gewinnen. Uebrigens gehöre jetzt die ganze Angelegenheit, nachdem sie an die Staatsregierung abgegeben worden sei, gar nicht mehr vor die Kammer. Dieser letzteren Ansicht pflichteten mehrere Sprecher, unter Anderen Amtshauptmann v. Egidy bei, welcher übrigens nicht begreifen kann, wie das Leipziger Stadtrathscollegium einer solchen Renitenz des Bürgermeisters Koch das Wort habe reden können. Oberhosprediger Dr. Harles ist zwar auch für sofortige Berathung, aber nicht, weil er die Motiven der Petition an und für sich verwerflich halte, sondern weil er ebenfalls der Ansicht beipflichten müsse, daß die Kammer jetzt zu einer Intercession nicht mehr berechtigt sei. Die Petition wäre offenbar ein Schritt der Noth. „Der Mann“ habe in den Wai Tagen sich allerdings bewährt und besitze ein entschledenes Directorialtalent. Auch Secretär Starke meint, daß die Intercession der Kammer nicht an der Zeit wäre, weil diese dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde. Superintendent Dr. Großmann suchte die Petition dadurch aufrecht zu erhalten, daß er sie zu der seinigen machte und deren Ueberweisung an die 3. Deputation beantragte, weil es die Achtung, welche man dem Leipziger Stadtrath als politischer Corporation schuldig sei, fordere, daß die Angelegenheit auch von einer anderen Seite

beleuchtet werde. Aber auch dieses parlamentarische Mittel wollte nichts helfen; es wurde der Präsidialvorschlag auf sofortige Beschlussfassung gegen 7 Stimmen angenommen. Jetzt brachte Herr v. Erdmannsdorf den Antrag ein, „die Petition des Stadtraths auf sich beruhen zu lassen“ und wurde derselbe ohne erhebliche Debatte gegen 1 Stimme (Dr. Großmann) angenommen. — Die übrigen Berathungsgegenstände boten kein allgemeines Interesse. Es wurde zuvörderst der Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1848 bis 1851 genehmigt und die Staatsregierung ermächtigt, das betreffende Gesetz auch unerwartet der ständischen Schrift zur Publication zu bringen. Alsdann wurde in der Berathung derjenigen Paragraphen fortgeföhren, welche die Deputation zu einer Revision empfohlen hatte. Sie fanden in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung Genehmigung.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 12. December.

Die heutige Registrande enthielt den Bericht der Finanzdeputation über das Ausgabebudget des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts und das bereits in der ersten Kammer ad acta gelegte tragikomische Curiosum, die Petition des „kaiserlich deutschen Reichsnstars“ Dpiß aus Eilenburg um Auszahlung rückständig gebliebenen Gehalts seit Auflösung des deutschen Reichs. Das Gesuch wurde auch in der zweiten Kammer beigelegt.

Nach dem Vortrage aus der Registrande ging man zu der vorgestern begonnenen Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungen betreffend“, über, und gelangte zunächst zu den §§. 5. und 6., welche mit einigen von der Deputation vorgeschlagenen nur redactionellen, das Wesen des Inhalts nicht berührenden Modificationen ohne vorhergehende Debatte angenommen wurden. Hierzu hatte, „weil die §. 6. bezeichneten, so wie die unter c., h. und i. §. 4. des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen auf Grund §. 5. der vertragmäßigen Particularverfassung der Oberlausitz vom 17. Novbr. 1834 nicht so ohne Weiteres in der Oberlausitz eingeföhrt werden können“, die Deputation folgenden Zusatz, und zwar als §. 6b. beantragt: „Mit welchem Zeitpunkte die in §. 4. sub c., g. und h. (im Gesetzentwurf sub c., h. und i.) genannten Gewerbsabgaben und Concessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen, und, was die Concessionsrechte anlangt, Inhalts des §. 6. am Schlusse auf die Verwaltungsbehörden übergehen, wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.“ Dieser Zusatzparagrah veranlaßte, vorzugswelse mit Hinblick auf die deutschen Grundrechte, eine längere und ziemlich lebhaftere Debatte, welche der Abg. Zimmermann eröffnete, indem er sich für den Wegfall des §. erklärte und nur in dieser Beziehung die Oberlausitz nicht mit in die Grenzen des Gesetzes eingeschlossen